



Zuschussrichtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen zur
Errichtung, Umsiedlung und Betreuung von Taubenhäusern
im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München

1. Ziele

Mit der Errichtung, Umsiedlung und Betreuung von Taubenhäusern werden folgende Effekte erreicht:

- Den Tauben wird durch ein Taubenhaus ein alternativer Aufenthaltsbereich zur Verfügung gestellt, in welchem sie sich einen Großteil des Tages aufhalten und dort auch ihren Kot absetzen. Der in den Taubenhäusern anfallende Kot kann kontrolliert und verhältnismäßig preisgünstig entsorgt werden, die Kosten und der Aufwand für Reinigungen an Gebäuden und Flächen in der Umgebung sinken für die Bürger*innen und die Landeshauptstadt München erheblich.
- Durch das kontrollierte Füttern mit artgerechtem Futter und die Möglichkeit zur Gesundheitskontrolle sinkt das Risiko von hygienischen Problemen, zudem fördert dies das Tierwohl und die Gesundheit der Tauben.
- Durch den regelmäßigen Austausch der Taubeneier durch Attrappen wird die Population der Stadttauben auf einem für Mensch und Tier verträglichen Maß gehalten.
- Tierschützer*innen brauchen das Verhungern der Tauben nicht zu befürchten und können Fütterungsaktionen daher einstellen. Ihnen wird stattdessen die Möglichkeit gegeben, sich aktiv an der kontrollierten Fütterung im Taubenhaus und an der Pflege zu beteiligen.
- Bürger*innen, aber auch Gaststättenbetreiber*innen und Lebensmittelbetriebe, die Probleme mit Stadttauben haben (z. B. durch Taubenkot auf Balkonen, Fensterbrettern, auf Freischankflächen oder im Betrieb), nehmen die Unterstützung durch die Landeshauptstadt München zur Verbesserung ihrer Situation wahr.
- Der soziale Frieden in der Stadtgesellschaft wird verbessert, Konflikte werden deutlich

reduziert. Ein Taubenhaus bietet einem vor Ort vorhandenem Schwarm ein tiergerechtes Zuhause, im Zusammenhang damit müssen wilde Brutplätze, soweit möglich, tierschutzkonform verschlossen werden.

2. Gegenstand der Zuwendung

Eine Zuwendung kann in den folgenden Fällen für Standorte innerhalb des Münchner Stadtgebiets gewährt werden:

- die Einrichtung eines Taubenhauses in einem Dachstuhl oder in anderen geeigneten Gebäudeteilen;
- der Bau, der Transport und die Aufstellung von Taubenhäusern auf Flachdächern oder geeigneten ebenerdigen Flächen;
- der Bau eines Taubenturms;
- die Umsetzung eines Taubenhauses, wenn dies erforderlich ist, z. B. bei Sanierungsmaßnahmen oder bei Abbruch des Objektes, auf oder in dem sich ein Taubenhaus befindet;
- die notwendige statische Ertüchtigung bei der Einrichtung eines Taubenhauses (sowohl auf oder im Gebäude);
- die notwendige Sanierung eines älteren Taubenhauses, innen und außen;
- die fachgerechte Betreuung von Taubenhäusern.

3. Art und Umfang der Zuwendungen

3.1. Einrichtung, Sanierung und Umsetzung von Taubenhäusern

- Es stehen jährlich insgesamt 40.000 € zur Verfügung. Die Summe der Zuwendungen ist entsprechend begrenzt.
- Für den Neubau sowie möglicherweise notwendige statische Ertüchtigungsmaßnahmen, die Sanierung oder die Umsetzung eines Taubenhauses können bis zu 20.000 € gewährt werden.
- Bis zu diesen maximalen Beträgen können 100 % der nachgewiesenen Kosten zugewendet werden.

3.2. Betreuung von Taubenhäusern

Für die Betreuung eines Taubenhauses kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich gewährt werden. Es stehen jährlich insgesamt 21.000 € zur Verfügung. Die Summe der Zuwendungen ist entsprechend begrenzt.

4. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt für eine der unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen sind Eigentümer*innen

von Taubenhäusern sowie dritte Personen, die für die Errichtung und/ oder Betreuung von Taubenhäusern von den jeweiligen Eigentümer*innen kein Entgelt erhalten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Einrichtung von Taubenhäusern

- Voraussetzung für die Zuwendung ist die Errichtung, Sanierung und Umsetzung von Taubenhäusern nach Ziffer 1 und 2 der Zuschussrichtlinien, sofern eine tatsächliche Belastung durch eine große Taubenpopulation an dem jeweiligen Ort durch das Kreisverwaltungsreferat festgestellt wurde und die Einrichtung somit im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - Die Lebensmittelsicherheit verbessert wird; dies gilt für Lebensmittel verarbeitende Betriebe (z.B. Bäckereien, Brauereien), Lebensmittelhandel und gastronomische Betriebe.
 - Die Hygiene im Umfeld von besonders anfälligen Personen nachhaltig verbessert wird; dies können z. B. Kleinkinder oder Senior*innen oder immungeschwächte Personen sein.
 - Ein großer Personenkreis betroffen ist (z. B. angrenzende Wohnanlage).
- Der Standort eines Taubenhauses muss für mindestens 7 Jahre gesichert sein.
- Wilde Nistplätze in der Umgebung des Taubenhauses, welche bisher von den Tauben genutzt wurden, müssen tierschutzgerecht verschlossen werden, soweit dies möglich ist.
- Für die Errichtung des Taubenhauses müssen alle notwendigen Genehmigungen vorliegen.
- Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Größe für den lokalen Taubenschwarm angemessen ist. Alle bereits ansässigen Stadttauben müssen darin Platz finden, zudem sollte möglichst eine Zusatzkapazität von etwa 15 – 20 % für gegebenenfalls nachträglich hinzukommende Tauben vorhanden sein.

5.2. Betreuung von Taubenhäusern

Voraussetzung für die Zuwendung ist die fachgerechte Betreuung von Taubenhäusern. Dies beinhaltet:

- Die regelmäßige Fütterung der Tauben mit artgerechtem Futter,
- die regelmäßige Reinigung des Taubenhauses unter Beachtung persönlicher Schutzmaßnahmen wie Atemschutz, Handschuhe etc.,
- den Austausch von Eiern durch Attrappen zur langfristigen Verminderung der Population,
- die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere und einer tierärztlichen Behandlung bei Bedarf,

Die für die Betreuung aufgewendeten Kosten müssen in Form eines Verwendungsnachweises dargelegt werden. Dieser beinhaltet:

- Rechnungen und Quittungen für die anrechenbaren Kosten
- sowie die Protokollierung der Tätigkeiten zur Qualitätskontrolle mit:
 - der Erfassung von Krankheiten
 - der monatlichen Erfassung der ausgetauschten Eier sowie
 - der monatlichen Erfassung des beseitigten Taubenkots (z.B. in Säcken),
 - der monatlichen Erfassung des verbrauchten Futters (z.B. in Säcken).

6. Zuschussverfahren

6.1. Einrichtung von Taubenhäusern

- Vor Beginn der Maßnahmen (z.B. Bau, Sanierung) ist der Antrag auf Zuwendung beim Kreisverwaltungsreferat einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - fundierte Kostenschätzung (z.B. Angebot für Taubenhaus)
 - gegebenenfalls die Erlaubnis der Gebäudeeigentümer*innen oder ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft
- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Abschlussrechnung und Quittungen vorzulegen, in der die einzelnen Kostenpositionen dargestellt sind.
- Anrechenbare Kosten zur Feststellung der Höhe der Zuwendung sind:
 - alle baulichen Maßnahmen,
 - gegebenenfalls Kosten für Genehmigungen,
 - gegebenenfalls Kosten für statische Ertüchtigung und die hierfür notwendigen Berechnungen an Gebäuden zur Aufstellung eines Taubenhauses.
- Ergibt die Überprüfung der vollständig eingereichten Unterlagen sowie die Inaugenscheinnahme des fertiggestellten Taubenhauses die Förderfähigkeit der Maßnahme, wird ein Förderbescheid erstellt und die Zuwendung ausgezahlt.
- Das Kreisverwaltungsreferat behält sich vor, den ordnungsgemäßen Betrieb nach Inbetriebnahme des Taubenhauses zu überprüfen.

6.2. Betreuung von Taubenhäusern

- Die Zuwendung für die Betreuung von Taubenhäusern ist jährlich zu beantragen. Neben der Voraussetzung einer Vor-Ort-Begehung ist ein Antrag mit folgenden Unterlagen zu stellen:
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Projektbeschreibung.
- Anrechenbar sind Personal-, Anschaffungs-, Material- sowie sonstige Kosten, siehe Kosten- und Finanzierungsplan.

- Der Antrag muss bis 31. Oktober des laufenden Jahres gestellt werden. Nach Vorlage und Überprüfung der vollständig eingereichten Unterlagen wird ein Bescheid über die Zuwendung erteilt.
- Nach Ablauf des Betreuungsjahres ist ein Verwendungsnachweis (Rechnungen und Quittungen) einschließlich eines Protokoll nach 5.2 zur Qualitätskontrolle einzureichen.
- Das Kreisverwaltungsreferat behält sich vor, den ordnungsgemäßen Betrieb des Taubenhauses zu überprüfen.

7. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

7.1. Rechtsanspruch

- Diese Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.
- Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sind die Förderberechtigten verpflichtet, die Zuwendungen zurückzuzahlen.

7.2. De Minimis-Erklärung

Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission vergeben. Danach müssen Förderungen unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze bei der EU-Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013).

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der*dem Antragsteller*in eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

7.3. Doppelförderung

Die Zuwendung für die Errichtung, Sanierung und Umsetzung eines Taubenhauses kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München zugewendet werden. Eine Zuwendung für die Betreuung eines Taubenhauses kann einmal pro Jahr beantragt werden.

7.4. Zuwendungen Dritter

Sofern Zuwendungen bei Dritten beantragt bzw. von diesen für die Errichtung, Sanierung und Umsetzung bzw. die Betreuung eines Taubenhauses gewährt werden, kann von einer Förderung gemäß den vorliegenden Richtlinien abgesehen werden.

8. Inkrafttreten

Die Förderregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kontaktadresse für das Förderverfahren: Kreisverwaltungsreferat

KVR-I/2213

Ruppertstraße 19

80466 München

E-Mail: taubenmanagement.kvr@muenchen.de